

Stellungnahme des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann



Joachim Herrmann, Bayerischer
Staatsminister des Innern

Vor kurzem haben wir tief betroffen mit ansehen müssen, welch großes Leid ein jugendlicher Sportschütze den Menschen in Winnenden zugefügt hat. Nur kurze Zeit später erschoss ein Sportschütze im Landgericht Landshut eine Angehörige und sich selbst und verletzte zwei weitere Personen.

In beiden Fällen verwendeten die Täter jeweils eine großkalibrige Kurzwaffe. Die erste Tat konnte nur begangen werden, weil der Vater des Täters gegen die Aufbewahrungspflichten verstoßen hatte, bei

der zweiten missbrauchte der Täter die Waffe selbst.

Diese kurz aufeinander folgenden Taten machen uns auf schreckliche Weise bewusst, welche Gefahren von Schusswaffen ausgehen können. Ich warne davor, vorschnell nach Gesetzesänderungen zu rufen, die die Taten womöglich auch nicht verhindert hätten.

Gleichwohl müssen wir sorgfältig analysieren, wie wir unser aller Schutz vor dem Missbrauch von Schusswaffen verbessern und dabei die berechtigten Anliegen der großen Zahl von Jägern und Sportschützen achten können, die tagtäglich verantwortungsvoll mit ihren Arbeits- und Sportgeräten umgehen.

Deshalb wende ich mich mit diesen Zeilen an jede und jeden von Ihnen ganz persönlich. Ihnen allen ist die Bedeutung des verantwortungsvollen Umgangs mit Waffen sehr bewusst. Ich halte diesen sorgsamsten Umgang für die Grundbedingung dafür, dass unsere Gesellschaft Jagd und Schießsport akzeptiert. Und ich meine, dass wir hier eine gemeinsame Verantwortung haben, insbesondere die Aufbewahrung von Schusswaffen

so sicher wie nur irgend möglich zu machen.

Hier müssen sich Waffenbehörden und Jagd- und Schützenorganisationen fortwährend gemeinsam engagieren: Die Frage der sicheren Aufbewahrung muss ständiges Schwerpunktthema der Aus- und Fortbildung in Verbänden und Vereinen sein. In der Kinder- und Jugendarbeit gilt es zudem, den Jäger- und Sportschützennachwuchs intensiv zu betreuen und aufmerksam und sensibel an Jagd und Schießsport heranzuführen. Gerade auch im Interesse der weit überwiegenden Zahl von Jägern und Sportschützen, die mit ihren Waffen verantwortungsvoll umgehen und die Aufbewahrungspflichten strikt einhalten, werden die Waffenbehörden künftig verstärkt Nachweise der sicheren Aufbewahrung einfordern und auch intensiver vor Ort kontrollieren. Hier dürfen wir keine „schwarzen Schafe“ dulden, die Jagd und Schießsport in Misskredit bringen. Diese Kontrolle ist aber nicht nur eine Aufgabe der Waffenbehörden. Zu einer Kultur des Hinschauens gehört es auch, dass unsere Verbände und Ver-

eine die Frage der ordnungsgemäßen Aufbewahrung immer wieder aufgreifen und auch früh achtsam reagieren, wenn bei einem Mitglied Probleme auffällig werden. Hier müssen alle Beteiligten eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Unser vordringlichstes Ziel muss es sein, dass sich solch schreckliche Taten wie in Winnenden und jüngst in Landshut nicht wiederholen. Dabei gilt es aber auch, Jagd und Schießsport, die seit Jahrhunderten zur Kultur Bayerns und Deutschlands gehören, dauerhaft zu erhalten. Wir dürfen Einzelnen nicht die Gelegenheit geben, dies durch ihre furchtbaren Taten in Frage zu stellen.

Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit ihren Waffen äußerst verantwortungsvoll und mit einem besonders hohen Maß an Sicherheitsbewusstsein umzugehen. Die Lehre gerade aus Winnenden ist, dass bereits jede Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen schreckliche, nicht wieder gut zu machende Folgen haben kann.

Ihr Joachim Herrmann

Stellungnahme von BJV und Bayerischem Sportschützenbund (BSSB)

Mit großer Trauer und Bestürzung haben auch wir Verbände vom Attentat in Winnenden erfahren. Nur kurze Zeit später kam es dann zu dem weiteren folgenschweren Zwischenfall im Landgericht Landshut. Wir Sportschützen und Jäger trauern mit den Angehörigen der Opfer und den vielen Unschuldigen, die die schrecklichen Erinnerungen an die Taten ein Leben lang im Gedächtnis tragen werden.

Doch trotz der Trauer möchten wir darauf hinweisen, dass das deutsche Waffenrecht zu den schärfsten Waffengesetzen der Welt zählt. Auch ein verschärftes Waffenrecht hätte, so schrecklich beide Taten auch sind, keines dieser Verbrechen verhindern können. Aus diesem Grund sprechen wir uns klar gegen eine Verschärfung des Waffengesetzes aus. Stattdessen muss das Problem der Amokläufe auf vielen verschiedenen Ebenen besprochen und angegangen werden. Kein Jugendlicher darf sich so hilflos fühlen, dass er auf die grauenvolle Idee kommt, einen Amoklauf verüben zu müssen. Wir bitten aber auch die Politiker, die Behörden und die Bewohner des Freistaats Bayern darum, weder Schützen, noch Jäger unter Generalverdacht zu stellen. Unsere Mitglieder haben seit vielen Jahren bewiesen, dass sie ihre Waffen verantwortungsbewusst und sorgfältig aufbewahren.

Sollten dennoch Planungen und Entwürfe zur Änderung des Waffenrechts getätigt werden, möchten wir als Verbände gehört werden. Viele derzeit gemachte Vorschläge wären in der Praxis überhaupt nicht durchführbar. Wir wollen konstruktiv mit allen Beteiligten zusammenwirken und werden in den kommenden Monaten mit Schulungen und Publikationen alle betroffenen Sportschützen und Jäger zum Thema „Aufbewahrung von Waffen und Munition“ zusätzlich sensibilisieren.

So verwahren Sie Ihre Waffen gesetzeskonform

Seit 2003 gelten verschärfte Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition. Hier nochmals ein Überblick und Antworten auf häufige Fragen von BJV-Sicherheitsexperte Lothar Sagerer.



Was	Wo	Wie
Munition	Stahlschrank ohne Klassifizierung, mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	Nur Munition keine Kurzwaffen keine Langwaffen
Langwaffen bis max. 10 Stück und Munition	Stahlschrank Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis	Nur Langwaffen, keine Kurzwaffen, Munition im abschließbaren Innenfach (getrennte Aufbewahrung)
Langwaffen bis max. 10 Stück und max. 5 Kurzwaffen und Munition	Stahlschrank Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 und Innentresor Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis	Langwaffen im Waffenteil (A), Munition für Lang- und Kurzwaffen zusammen mit max. 5 Kurzwaffen im Innentresor (B)
Langwaffen unbegrenzt und max. 10 Kurzwaffen und Munition	Stahlschrank Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis (Mindestgewicht 200 Kilo oder entsprechende Verankerung). Die Zahl der zulässigen Kurzwaffen verringert sich auf 5 Stück, wenn der Tresor keine 200 Kilo Mindestgewicht aufweist und auch nicht entsprechend verankert ist.	Waffen und Munition räumlich getrennt. Langwaffen und Kurzwaffen im Waffenteil. Munition im abschließbaren Innenfach
Langwaffen unbegrenzt und max. 10 Kurzwaffen und Munition	Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 EURONORM oder gleichwertiges Behältnis. Tresore nach EURONORM mit einem Gewicht unter 1.000 Kilo sind serienmäßig zur Verankerung vorzubereiten. Nach der Rechtsverordnung (AWaffV) sind diese Waffenschränke mit einem Gewicht unter 200 Kilo entsprechend zu verankern. Ansonsten Reduzierung auf 5 Kurzwaffen.	Langwaffen und Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung
Kurzwaffen mehr als 10 Stück und unbeschränkt Langwaffen, Munition	Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 EURONORM oder gleichwertiges Behältnis (oder mehrere Behältnisse in Stufe A, B – hier jedoch mit Trennung von Waffen und Munition, oder mehrere Behältnisse in Widerstandsgrad 0)	Langwaffen und Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung

Tabelle: L. Sagerer

Weitere Fragen zur Waffenaufbewahrung

Darf ich Waffen in einem zeitweise unbewohnten Gebäude, wie Jagdhütte oder Zweitwohnung, aufbewahren?

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu drei Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen zulassen; in diesen Fällen soll die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden. Dies bezieht sich auf eine dauernde Aufbewahrung. Wenn Sie nur während des Aufenthaltes im Jagdhaus und im Jagdrevier, also nur vor-

übergehend dort Waffen und Munition aufbewahren wollen, können Sie alle im Gesetz geforderten Behältnisse verwenden (s. Tabelle). Beispiel: Sie verbringen das Wochenende im Revier und nehmen am Montag Waffen und Munition wieder mit. Dann können Sie während des Aufenthaltes diese auch in A-Schränken aufbewahren.

Welche Regelungen gelten für die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich?

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waf-

fengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des §13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 6, Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequenziertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

Meine Lebensgefährtin und ich sind beide Jäger. Dürfen wir unsere Waffen im glei-

chen Waffenschrank aufbewahren?

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen, ist zulässig.

Darf ich in meinem Waffenschrank auch Munition aufbewahren, die nicht zu meinen Waffen passt?

In Stahlschränken der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (Stand 1995) dürfen ohne Trennung Waffen und Munition zusammen aufbewahrt werden, wenn die Munition nicht zu den Waffen passt, also nicht in diesen Waffen verwendet werden kann.

L. Sagerer